

Richtlinie für das Praktikum im Masterstudiengang
„Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der
Kindheit/Diversity Education“ an der Universität Hildesheim,
Institut für Erziehungswissenschaft/
Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft

§ 1

Einführung

Ein verpflichtendes Institutionen- oder Forschungspraktikum am Ende des ersten Studienjahres erweitert das Studium um einen unverzichtbaren forschungspraktischen Aspekt. Das Ziel des Institutionenpraktikums besteht darin, umfassende Einblicke in die Tätigkeiten, Strukturen, Funktionen sowie berufsfeldbezogene Anforderungen von relevanten pädagogischen und forschenden Institutionen zu gewinnen. Die Studierenden sollen im Rahmen des Praktikums methodisch fundiert und angeleitet in pädagogischen Handlungsfeldern agieren, um exemplarisch pädagogische Handlungskompetenzen und -strategien zu erwerben sowie das theoretische Fachwissen auf die Praxis zu übertragen und anzuwenden. Des Weiteren sollen sie institutionelle Rahmenbedingungen kritisch reflektieren, Anforderungen der Praxis identifizieren und benennen sowie die Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen, komplexen Handlungssituationen und der eigenen Person analysieren können. Die Studierenden sollen sich produktiv mit dem Theorie-Praxis-Verhältnis auseinandersetzen und dieses sowie die Herausforderungen der Praxis im Rahmen des Praktikumsberichts wissenschaftlich reflektieren.

Praktika, die in Forschungseinrichtungen absolviert werden, dienen dazu, die Organisation von Forschungsprozessen nachzuvollziehen und zu reflektieren, Forschungsdesigns zu entwerfen und zu analysieren sowie einzelne empirische Erhebungs- und Auswertungsverfahren anzuwenden.

Durch die Tätigkeit in einer berufsfeldbezogenen Einrichtung oder in einem Forschungsprojekt/einer Forschungseinrichtung in oder außerhalb der Universität entwickeln und üben die Studierenden eine forschende Haltung in und gegenüber diesen Feldern ein, sammeln Erfahrungen mit diesem Berufsfeld, die der Schärfung des eigenen Berufsprofils dienen und die zugleich im Rahmen des Praktikumsberichts kritisch reflektiert werden sollen.

Ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaft gelten folgende Regelungen für das Praktikum im MA-Studiengang Erziehungswissenschaft.

§ 2

Praktikumseinrichtungen

Das Praktikum kann in pädagogischen Handlungsfeldern im In- und/oder Ausland oder aber in Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsprojekten in oder außerhalb der Universität absolviert werden. Das Praktikum soll der Erprobung qualifikationsadäquater Tätigkeiten in einem relevanten pädagogischen Arbeitsfeld bzw. in einem Forschungszusammenhang dienen. Bei der Auswahl der Praktikumsstelle sollte darauf geachtet werden, dass einerseits eine Praktikumsstelle gesucht wird, die den eigenen Interessen entspricht und als zukünftiges Handlungsfeld in Frage kommt, zum anderen soll die Einrichtung dem Anforderungsprofil des Studiengangs entsprechen und von pädagogisch qualifiziertem Personal geleitet werden. Tätigkeiten in familienförmigen Einrichtungen, etwa im Rahmen einer Tätigkeit als Au-pair, können nicht angerechnet werden.

Das Praktikum muss vorab von der*dem Praktikumsbeauftragten geprüft und genehmigt werden. Hierzu ist ein Formblatt („Anmeldung zum Praktikum“) von der Praktikumsstelle und der*dem Praktikant*in auszufüllen, auf dem u.a. Tätigkeiten/Arbeitsaufgaben fixiert werden. Das Institut für Erziehungswissenschaft/Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft behält sich vor, durch ein*e Vertreter*in gegebenenfalls Kontakt mit der Praktikumsinstitution aufzunehmen.

§ 3

Praktikumsdauer und Praktikumsanzahl

Laut Studienordnung ist ein Praktikum im Umfang von mindestens 330h zu erbringen (330h Praktikum + 90h für das Verfassen des Praktikumsberichts). Die 330h der Praktikumszeit können bei Bedarf auf zwei Institutionen aufgeteilt werden. Die Praktikumszeit kann, muss aber nicht innerhalb eines Zeitraums von ca. 8 Wochen abgeleistet werden.

Das Institut für Erziehungswissenschaft/Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft empfiehlt, wenn möglich ein längeres Praktikum zu absolvieren als im Umfang von 330h, wie zum Beispiel im Rahmen des Praktikum+. Hierfür kann ein Urlaubssemester eingeplant oder auch ein Auslandspraktikum absolviert werden.

§ 4

Fehlzeiten

Im Krankheitsfall muss der+dem Praktikumsbeauftragten ein ärztliches Attest vorgelegt werden (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ungenügend). Können in Folge der Erkrankung mehr als fünf Arbeitstage des Praktikums nicht absolviert werden, so kann das Praktikum nicht angerechnet werden bzw. muss die versäumte Zeit nachgearbeitet werden. Hierzu ist eine Rücksprache mit der*dem Praktikumsbeauftragten zwingend erforderlich.

§5

Anrechnung von Praktika

Praktika, studienbegleitende Tätigkeiten oder berufliche Tätigkeiten sowie Freiwilligendienste können unter bestimmten Voraussetzungen als Praktikum angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss überträgt die Prüfung der Anrechnung der*dem Praktikumsbeauftragten.

1. Anrechnung von Leistungen vor dem MA-Studium

Tätigkeiten in Form von Freiwilligendiensten oder Praktika, die vor dem MA-Studium absolviert wurden, können als praktikumsadäquate Leistungen angerechnet werden, sofern sie nicht länger als zwei Jahre vor der Aufnahme des MA-Studiums der Erziehungswissenschaft an der Universität Hildesheim in einem pädagogischen Handlungsfeld abgeschlossen bzw. bereits im Rahmen eines BA-Studiums angerechnet wurden. Die Anrechnung erfolgt in Vertretung des Prüfungsausschusses durch die*den Praktikumsbeauftragte*n.

2. Anrechnung von Leistungen während des Studiums

Tätigkeiten, die während des Studiums ausgeführt werden (bspw. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung) können angerechnet werden, wenn sie den Kriterien von § 1 und § 2 entsprechen.

3. Anrechnung von Leistungen im Studium an einer anderen Universität

Sollte der Studienplatz gewechselt worden sein, so können Praktika angerechnet werden, sofern sie den unter § 1 und § 2 genannten Kriterien entsprechen.

4. Anrechnung von Unterrichtspraktika

Studierende, die aus dem Lehramtsstudium in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft wechseln, können sich ihr Unterrichtspraktikum anrechnen lassen.

5. Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Die praktischen Stunden während einer pädagogischen Ausbildung vor dem BA-Studium können nicht als Praktikum angerechnet werden, wenn der im Rahmen der Ausbildung erlangte Abschluss die Hochschulzugangsberechtigung darstellt.

6. Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten

Berufliche Tätigkeiten, die im Anschluss an eine Berufsausbildung in einem pädagogischen Handlungsfeld ausgeübt werden, können als Praktikum angerechnet werden sofern sie nicht bereits im Rahmen eines BA-Studiums angerechnet wurden.

§ 6

Praktikumsvertrag

Das Institut für Erziehungswissenschaft/Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft empfiehlt den Abschluss eines Praktikumsvertrages für das Praktikum, in dem Inhalte und Dauer des Praktikums geregelt sind. Falls die Praktikumsstelle von sich aus keinen Vertrag anbietet, sollte der dieser Richtlinie angeheftete genutzt werden.

§ 7

Nachweis des Praktikums

Das Praktikum sowie der Praktikumsbericht sind durch das Formblatt „Nachweis über ein Praktikum im MA-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/Diversity Education im Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften an der Universität Hildesheim“ zu belegen. Auf diesem Formblatt muss die Praktikumsstelle den Umfang des geleisteten Praktikums bestätigen. Dieses Formblatt ist nach dem Absolvieren des Praktikums der*dem Praktikumsbeauftragten zusammen mit dem Praktikumsbericht vollständig ausgefüllt vorzulegen und nach der Abzeichnung durch die*den Praktikumsbeauftragte*n im Prüfungsamt einzureichen.

Während der Praktikumszeit muss eine Rückmeldung bei der*dem Praktikumsbeauftragten erfolgen. Nutzen Sie hierfür das Formular im learnweb-Kurs „Praktikum Master Erziehungswissenschaften“ (Passwort: praktikum). Melden Sie sich zum aktuellen Stand Ihres Praktikums zurück, formulieren Sie fünf Fragen, mit denen Sie sich aktuell im Praktikum befassen und führen Sie eine Reflexion zu einer pädagogischen Situation durch, die Sie im Praktikum erlebt haben. Detaillierte Angaben hierzu finden Sie in dem learnweb-Kurs. Hinweise zum Praktikumsbericht finden Sie auf der Homepage.

§ 8

Inkrafttreten der Praktikumsordnung

Diese Praktikumsordnung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Anmeldung zum Praktikum

Im Rahmen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft am Institut für Erziehungswissenschaft/Abteilung Allgemeine Erziehungswissenschaft ist ein Praktikum im Umfang von mindestens 330h in einem relevanten pädagogischen Handlungs- oder Forschungsfeld zu absolvieren.

Angaben zur*zum Studierenden

Name, Vorname:

Matr.-Nr.:

Uni-Emailadresse:

Angaben zur Praktikumsstelle

Name der Institution/des Trägers/des Unternehmens:

Einrichtung/Einsatzort:

Straße, PLZ, Ort:

Kontaktadresse:

Angaben zum Praktikum

Zeitraum:

Stundenzahl:

Die Praktikumsanleitung in der Praktikumsstelle erfolgt durch:

Qualifikation und Funktion der Anleiterin*des Anleiters:

Die*der Praktikant*in wird folgende Tätigkeitsbereiche und Aufgaben übernehmen:

Ort, Datum, Unterschrift durch
eine*n Vertreter*in der Praktikumsstelle

Ort, Datum, Unterschrift
der*des Studierenden

Das Praktikum wird genehmigt/nicht genehmigt.

Hildesheim, den

Unterschrift der*des Praktikumsbeauftragte*n

Hinweis zur Benutzung des Mustervertrags:

Das nachfolgende Muster eines Praktikumsvertrags dient als Beispiel für den möglichen Inhalt eines entsprechenden Vertrags. Trotz sorgfältiger Prüfung erhebt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Verwendung des Musters entbindet den Verwender nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung. Aufgrund der einzelfallabhängigen Ausgestaltung eines Praktikumsvertrages und der unterschiedlichen Auswirkungen eines Vertrags auf die Parteien kann die Universität Hildesheim keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Es handelt sich um einen zweiseitigen Vertrag zwischen der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden der Universität Hildesheim. Dieser Mustervertrag stellt lediglich eine Empfehlung der Universität an ihre Studierenden dar.

Praktikumsvertrag

Zwischen

1. der/dem (Bezeichnung, Adresse)

- nachfolgend „Praktikumsstelle“ genannt -

und

2. Herrn/Frau (Name, Adresse)

- nachfolgend „Praktikantin“/“Praktikant“ genannt -

wird der nachfolgende Praktikumsvertrag geschlossen:

Präambel

Das Praktikum dient zum Kennenlernen des Berufslebens im Rahmen des Studiums im Studiengang MA-Erziehungswissenschaft an der Universität Hildesheim. Die Praktikantin/der Praktikant ist nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit fest eingeplant, sondern läuft zusätzlich in der Praktikumsstelle mit. Das Praktikum darf nicht von der Arbeitsleistung der Praktikantin/des Praktikanten überlagert werden. Ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis wird durch den Praktikumsvertrag nicht begründet.

§ 1

Dauer des Praktikums

Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____. In der Regel beträgt die tägliche Arbeitszeit _____ Stunden und beginnt um _____ Uhr.

§ 2

Einsatzbereich und Aufgaben

(1) Im Praktikum sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Gegebenenfalls ist eine Ergänzung auf gesonderter Anlage erforderlich. Sie wird Bestandteil des Vertrags.

(2) Das Praktikum wird innerhalb der Abteilung(en) _____
_____ durchgeführt (ggf. streichen).

(3) Während des Praktikums wird die Praktikantin/der Praktikant von

Frau/Herrn _____, Tel. Nr. _____ betreut.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

1. die Praktikantin/den Praktikanten gemäß der unter § 2 Absatz 1 vereinbarten Aufgabenstellung einzusetzen und in Anlehnung an die Vorgaben der Universität Hildesheim und anliegenden Kooperationsvertrags Kenntnisse und Erfahrungen des entsprechenden Fachgebiets zu vermitteln,
2. die der Praktikantin/dem Praktikanten übertragenen Aufgaben so zu gestalten, dass sie den Zielen des jeweiligen Studiengangs/Moduls entsprechen:
 - a) der Praktikantin/dem Praktikanten einen Arbeitsplatz und die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen,
 - b) die Praktikantin/den Praktikanten gegebenenfalls für die Teilnahme an praktikumsbegleitenden Studienveranstaltungen und/oder Prüfungen freizustellen,
 - c) nach Beendigung des Praktikums auf Anforderung schriftlich Auskunft zu geben, ob die Tätigkeiten entsprechend der für das Studium geltenden Anforderungen absolviert wurden,
 - d) nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis zu erstellen über Ausbildungszeit und Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Tätigkeit.

§ 4

Pflichten der/des Praktikantin/Praktikanten und Haftung

(1) Die/der Praktikant/in verpflichtet sich,

- a) alle ihr/ihm gebotenen Möglichkeiten der Praktikumsstelle wahrzunehmen, um Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
- b) die ihr/ihm übertragenen Aufgabenstellungen gewissenhaft auszuführen,
- c) den von der Praktikumsstelle oder von dieser beauftragten Personen erteilten Weisungen zu folgen,
- d) die geltenden Vorschriften zu beachten und Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln,
- e) die Arbeitszeiten einzuhalten,
- f) bei Verhinderung die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest (eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ungenügend) vorzulegen,
- g) die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge und personenbezogene Daten – auch nach Beendigung des Praktikums – Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Praktikantin/der Praktikant haftet für Schäden der Praktikumsstelle nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5

Vergütung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält für die Dauer des Praktikums folgende Vergütung:

Die Praktikantin/der Praktikant erhält keine Vergütung.

(Zutreffendes ankreuzen und ggf. ergänzen.)

§ 6

Urlaub

Die Praktikantin/der Praktikant erhält für die Dauer des Praktikums _____ Tage Urlaub.

Die Praktikantin/der Praktikant erhält keinen Urlaub.

(Zutreffendes ankreuzen und ggf. ergänzen.)

§ 7

Beendigung

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet nach Ablauf der unter § 1 angegebenen Praktikumsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Probezeit beträgt _____ Wochen. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung und Aufhebung des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 8

Versicherungsschutz

- (1) Die Praktikantin/der Praktikant ist während des Praktikums kraft Gesetzes unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz besteht bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für die Praktikumsstelle, in dem das Praktikum durchgeführt wird.
- (2) Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat die Praktikantin/der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikums angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Einzelfall kann die Praktikumsstelle darauf bestehen, dass eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

§ 9

Praktikumsbericht

Die Praktikantin/der Praktikant ist berechtigt, das Praktikum in Form eines Praktikumsberichts zu Studienzwecken auszuwerten. Personenbezogene Angaben sind in der Regel zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung des Praktikumsberichts außerhalb der Universität Hildesheim ist nur mit Einwilligung der Praktikumsstelle und der Universität Hildesheim erlaubt.

§ 10

Nebenabreden

Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

_____, den _____

_____, den _____

Praktikumsstelle

Praktikant*in